



Stadt Hechingen
Stadtteil Stein
Zollernalbkreis

Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO BW

Bebauungsplan Wohngebiet „Furth“

Fassung: 11. Juni 2019

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Dachform und Dachgestaltung

Im Plangebiet sind alle Dachformen zugelassen, sofern sie sich innerhalb der Hüllkurve befinden.

1.2 Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung ist die Verwendung von glänzenden Materialien und von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei nicht zugelassen.

Die Verwendung dieser Materialien ist im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energien).

Dachflächen mit einer Neigung bis zu 4° sind zu begrünen.

3. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen bis zu einer Größe von maximal 0,5 m² pro Grundstück sind zulässig.

4. Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

4.1 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraumes maximal 0,8 m betragen.

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m zu errichten.

Bauliche Einfriedungen wie Zäune oder Mauern, die nicht an den öffentlichen Straßenraum grenzen, dürfen bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m errichtet werden. Im Falle einer Parallelstellung dieser hohen Zäune oder Mauern zur Straße ist ein Mindestabstand von 5 m zum öffentlichen Verkehrsraum einzuhalten.

Ab einer Höhe von 1,00 m ist eine Begrünung der Einfriedungen zwingend erforderlich.

Die Verwendung von Stacheldraht und Kunststoffmaterialien ist generell nicht zugelassen.

4.2 KFZ Stellflächen und Zufahrten

KFZ Stellflächen und Zufahrten auf den Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.

4.3 Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich zu installieren. Deshalb sind LED-Lampen zu verwenden. Die Leuchten sind so auszurichten, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

5. Stellplatzverpflichtung

Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze herzustellen. Bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze werden Garagen mitgerechnet.

Aufgestellt:
Balingen, den

Ausgefertigt:
Stadt Hechingen, den

Dr. Klaus Grossmann

Philipp Hahn
Bürgermeister